

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Insertionen werden bis Dienstag und Freitag, Mittags 12 Uhr, angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis: 7 Sgr. vierteljährlich, wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Insertionsgebühren für die Spaltenzeile 1 Sgr.

Nr. 90.

Nauen, den 12. November

1853.

Ämtlicher Theil.

Kornbörsen-Preise zu Nauen

am 8. November 1853.

Der Scheffel Weizen	3 Ehl. 21 Sgr. 3 Pf., auch 3 Ehl. 25 Sgr. — Pf.
" " Roggen	2 " 22 " 6 " " 2 " 25 " — "
" " Gerste	2 " — " — " " — " — " — "
" " Hafer	1 " 13 " 1½ " " 1 " 15 " — "

Andere Getreide-Arten kamen nicht zum Verkauf.

Nauen, den 11. Nov. 1853. Der Königliche Landrath
Wolfart

Ortspolizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 und der General-Instruction, betreffend die Aufenthaltskarten vom 12. Juli 1817, in Verbindung mit der Amtsblatt-Verordnung vom 18. December 1850, sowie des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842, hierdurch für den hiesigen Polizeibezirk verordnet, was folgt:

§. 1.

An- und Abmeldung der Fremden.

Die Inhaber der Gasthöfe und Herbergen sind verpflichtet, die bei ihnen im Laufe des Tages einkehrenden und übernachtenden Fremden durch einen Meldezettel und mit Beifügung der etwa in ihren Händen befindlichen Reisepässe am Abend desselben Tages, die am Abend und in der Nacht ankommenden Fremden aber am nächsten Morgen, jedenfalls spätestens innerhalb zwölf Stunden nach der Ankunft, resp. der Abreise, zu melden.

Eine gleiche Verpflichtung liegt auch jeder Privatperson ob, die einen Fremden bei sich aufnimmt, gleichviel, ob dafür Bezahlung geleistet wird oder nicht.

§. 2.

An- und Abmeldung der Hausgenossen, des Gesindes, der Gesellen, Fabrikarbeiter und sonstiger Gewerbsgehülfen.

a) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem An- oder Abzuge seiner Miether dem Polizei-Büreau binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder dem Verlassen der Wohnung schriftliche Anzeige zu erstatten.

b) Zu einer gleichen Anzeige sind Aftermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstelle aufnehmen, wenn dieselben auch daraus kein Gewerbe machen oder dafür keine Bezahlung erhalten.

c) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausofficianten ist von den Dienstherrschaften, die Annahme oder Entlassung der Gesellen, Fabrikarbeiter und sonstigen Gewerbegehülfen von den Handwerksmeistern, Fabrik- und anderen Unternehmern in jedem einzelnen Falle bei dem Polizei-Büreau anzuzeigen.

§. 3.

Anmeldung der neu anziehenden Personen.

a) Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich, der Bestimmung des Gesetzes vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung von 1843, Seite 5) zufolge, bei der Polizeibrigade des betreffenden Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Diese Meldung muß, wo möglich, nicht erst nach dem Anzuge, sondern rechtzeitig vorher bewirkt werden, damit das weitere Verfahren bis zur Zeit des Umzuges erledigt und bis dahin dem Hauseigenthümer oder Aftervermieter von dem Neuanziehenden die obrigkeitliche Meldungsbefcheinigung vorgezeigt werden kann.

Verhindern die Umstände indessen die vorherige Meldung, so muß dieselbe binnen 24 Stunden nach erfolgtem Anzuge bewirkt werden.

Die Unterlassung dieser rechtzeitigen Meldung wird gegen den Neuanziehenden auf Grund der Amtsblatt-Verordnung vom 20. Mai 1848 (Amtsblatt Seite 196) mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern, event. verhältnismäßiger Freiheitsstrafe, geahndet.

b) Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß die vorbezeichnete Meldung auf dem Polizei-Büreau geschehen ist. Wer dennoch einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, welcher sich nicht im Besitze der über seine Meldung erteilten polizeilichen Befcheinigung befindet, verfällt, nach der Amtsblatt-Verordnung vom 23. October 1843 (Amtsblatt Seite 295), in eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern, event. verhältnismäßiger Freiheitsstrafe.

c) Dem vorbestimmten Meldungsverfahren sind nur diejenigen Neuanziehenden unterworfen, welche einen Aufenthalt oder Wohnsitz nehmen wollen, der den Anspruch auf öffentliche Fürsorge im Verarmungsfalle nach §. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung de 1843, Seite 8) zur Folge haben würde, wogegen die nach §. 2 dieses Gesetzes hiervon ausgeschlossenen, keinen eigenen Hausstand führenden Diensthöten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter u. s. w. nicht mit Meldungsbefcheinigung versehen werden.

§. 4.

Verpflichtung zur Lösung einer Aufenthaltskarte bei einem Aufenthalt von länger als zwei Tagen.

Alle Diejenigen, welche nicht Einwohner hiesiger Stadt sind, mithin hieselbst keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein feststehendes Gewerbe haben, — insofern sie nicht als Königliche Civil- oder Militärdiener in Dienstangelegenheiten sich hier aufhalten, — sind verpflichtet, wenn sie sich länger als zwei Tage hier aufhalten wollen, gleichviel ob der Aufenthalt in einem Gast- oder Privathause genommen wird, sich vor Ablauf des zweiten Tages mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, die auf dem Polizei-Büreau gegen Entrichtung der im §. 10 der General-Instruction vom 14. Juli 1817 näher bezeichneten Gebühren zu lösen ist.

Eine gleiche Verpflichtung trifft Diejenigen, welche nach dem